LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 30.11.2026
TOP öffentlich

Kreisfinanzverwaltung
Referat 12

Aktenzeichen: 12-1-941

27.11.2026

Haushalt 2027 mit Finanzplanung 2026 bis 2030

Anlage(n):
179_BBI_Vorl_Umlagegrundlagen2027_UGR2
179_BBI_Vorl_Umlagegrundlagen2027_UK-VGL1
Finanzdaten der Kommunen 2026
Finanzdaten der Kommunen 2026_erweitert
Positionspapier 17.11.2026
Veränderungsliste ErgHH_KAS
Veränderungsliste FinHH_KAS

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den vorgelegten Haushaltsentwurf mit den bisher empfohlenen Änderungen der vorberatenden Ausschüsse unter Abwägung der finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beschließen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Haushaltsentwurf 2027

Die Haushaltsansätze sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Der Landkreis plant seinen Haushalt nach den allgemeinen Planungsgrundsätzen (§ 10 KommHV-Doppik), so sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursachten Höhe, die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen, sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Es gilt der Vollständigkeitsgrundsatz, nachdem der Haushaltsplan alle anfallenden Erträge, eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen zu enthalten hat.
Die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2027 werden weiterhin beeinflusst von der insgesamt schwachen Konjunktur in Deutschland sowie einer strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen. Preistreiber wie hohe Energiekosten, neue Zölle oder hohe Baukosten führen auch im Landkreishaushalt zu einem immensen Spardruck. Auch für die Personalkosten ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert aus der abgeschlossenen Tarifrunde im ersten Quartal mit einer Steigerung um 2,8% ab dem 01. Mai 2026 sowie den erwarteten Erhöhungen der neuen Tarifrunde im Frühjahr 2027. Hinzu kommen die übernommenen Erhöhungen der Besoldung der Beamten. Hier

erfolgte bereits eine Anpassung um 2,82% im Oktober 2026, welche sich auch auf das Jahr 2027 erstreckt und eine weitere Erhöhung um nochmals 1% zum 01. September 2027. Diese Faktoren haben zur Folge, dass in einigen Fachbereichen des Landkreises deutlich höhere Ansätze als in den Vorjahren zu veranschlagen sind.
Darüber hinaus zeigen sich höhere Ansätze im Ergebnishaushalt, vor allem im Fachbereich Finanzverwaltung, sowie im geringeren Umfang auch in den Fachbereichen öffentliche Mobilität, Soziales und Jugendhilfe.
Der Umlagesatz der Kreisumlage errechnet sich im Entwurf des Haushaltsplans 2027 vorläufig mit 55,89 %. Aufgrund der Verhandlungen beim Spitzengespräch über den kommunalen Finanzausgleich 2027 kann die im Entwurf ausgewiesene Kreisumlage deutlich reduziert werden. Es wird eine Reduzierung in Höhe von insgesamt 5.464.000 EUR erwartet, was einer Reduzierung der Kreisumlage um 1,46 % auf 54,43 % bedeutet. Zur Reduzierung der Kreisumlage hat vor allem die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um 3.738.500 EUR auf 46.238.500 EUR gegenüber dem Planansatz sowie die Reduzierung des Bezirksumlagensatzes um voraussichtlich 0,5% gegenüber dem Vorjahr beigetragen. Bei den Aufwendungen zur Krankenhausumlage musste jedoch eine Erhöhung um rund 150.000 EUR verzeichnet werden.
Trotz der erheblichen Belastungen u. A. durch die Folgen der allgemeinen Preissteigerungen, der stark gestiegenen Personalkosten sowie der Mehraufwendungen bei verschiedenen Pflichtaufgaben konnte der Umlagesatz der Kreisumlage des Vorjahres in Höhe von 54,86 % für das Haushaltsjahr 2027 unterschritten werden.
Die endgültige Umlagekraft liegt zum Haushaltsplan-Entwurf 2027 noch nicht vor, so dass die vorläufigen Werte zugrunde gelegt wurden. Die Werte für die vorläufige amtliche Umlagekraft liegen seit dem 30. September 2026 vor. Gegenüber der endgültigen Umlagekraft 2026 ist eine Abweichung von 10.175.059 EUR zu verzeichnen.

Trotz der Senkung des Bezirkumlagensatzes um voraussichtlich 0,5% bedeutet dieses für den Landkreis einen Mehraufwand von 636.100 EUR gegenüber dem Vorjahr.

Bei den im Haushaltsentwurf 2027 derzeit veranschlagten Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um erste Erkenntnisse nach dem Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich am 26.10.2026 handelt und die tatsächlichen Schlüsselzuweisungen erst Anfang bzw. Mitte Dezember feststehen. Die Schlüsselzuweisungen wurden zunächst mit 42,5 Mio. EUR aufgrund der vorbehaltlichen Zahlen berechnet bzw. geschätzt und später, wie oben dargestellt, um rund 3,7 Mio. EUR erhöht. Sie liegen damit in Höhe von knapp 3,7 Mio. EUR über dem tatsächlichen Wert aus 2026. Sollten nochmals Änderungen über die Zuweisungen erfolgen müssen, werden diese über die Veränderungsliste bekanntgegeben. Die Ergebnisse des Personalausschusses in seiner Haushaltssitzung wurden im Haushaltsplanentwurf bereits berücksichtigt.
Der Landkreis hat in seiner Planung ein ausgeglichenes Jahresergebnis von 0 EUR veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr kann somit die Kreisumlagenlast durch die Veranschlagung eines Jahresfehlbetrages und die Verwendung der Gewinnvorträge nicht abgemildert werden. Die negative Entwicklung der Ergebnisrücklage ist im Vorbericht zum Haushaltsentwurf auf Seite 27 genauer dargestellt.
Aufgrund der intensiven Bautätigkeit des Landkreises vor allem für Schulsanierungen und -Neubauten wird im Jahr 2027 eine Kreditermächtigung in Höhe von 55 Mio. EUR benötigt. Die Höhe der Kreditaufnahme ist u.a. darin begründet, dass sich Baumaßnahmen verzögern und dadurch Fördermittel erst zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Die tatsächliche benötigte Kreditaufnahme kann zudem aufgrund interner, zeitlich verzögerter Abstimmungen geringer ausfallen.
Das Ergebnis wird den Gremien mit der Veränderungsliste zum Kreistag bekanntgegeben. Eine Auswirkung auf die Kreisumlage ergibt sich ggf. nur in Höhe der veranschlagten Zinsen.

Bei Festlegung der Kreisumlage ist nach den Entscheidungen der obersten Gerichte die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden angemessen zu würdigen. Dabei ist zu prüfen, ob die gemeindliche Mindestfinanzausstattung auch nach Abführung der Kreisumlage noch insoweit gewahrt ist, als die Gemeinden ihre pflichtigen Aufgaben ohne Kreditaufnahme erfüllen und darüber hinaus auch noch zusätzliche freiwillige Aufgaben in maßvollen Umfang wahrnehmen können. Dabei besteht grundsätzlich Konsens darüber, dass diese Mindestausstattung der Gemeinden als Teil der institutionellen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG unmittelbar die Länder

verpflichtet, im landesrechtlich normierten kommunalen Finanzausgleich diese zu gewährleisten.

Dazu gehört auch die nach Art. 18 BayFAG festzusetzende Kreisumlage als Defizitausgleich des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs. Dabei sind auch die Landkreise verpflichtet, einen Interessensausgleich zwischen den eigenen finanziellen Erfordernissen und denen der umlagezahlenden Kommunen herzustellen.

Die Kreisfinanzverwaltung hat für den Haushaltsentwurf 2027 wie im Vorjahr dem Urteil des VGH Bayreuth vom 14.12.2018 sowie des Urteils des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 06.03.2024 Rechnung getragen und die Betrachtung der finanziellen Verhältnisse der Kommunen ausführlicher vorgenommen. Die bis zur Haushaltsplanung 2024 etablierte Vorgehensweise zur Feststellung der verfassungsrechtlich garantierten Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden anhand der aktuellen Finanzdaten, die regelmäßig von der Kommunalaufsicht erhoben werden, war nicht mehr ausreichend. Der Betrachtungszeitraum im Landkreis Fürstenfeldbruck wurde auf 10 Jahre erweitert, wobei die zurückliegenden Jahre, das derzeit aktuelle Haushaltsjahr 2026 und die drei Planjahre bis einschließlich 2029 in die Überlegungen mit einbezogen wurden. Mit der ausführlicheren Betrachtungsweise der finanziellen Lage der Gemeinden und Städte im Landkreis Fürstenfeldbruck wird der aktuellen Rechtsprechung entsprochen.

Die Gesamtbetrachtung aller Kriterien zeigt, dass 7 von 23 kreisangehörigen Gemeinden höher als der jeweilige Landesdurchschnitt in der relevanten Größenklasse verschuldet ist. Von den 7 Gemeinden weisen jedoch mindestens 6 Kommunen gleichzeitig Rücklagen bzw. Liquidität in nicht unerheblichen Umfang aus. Der Landkreis selbst weist trotz des Bemühens, die Kreditaufnahmen und die damit verbundene Tilgungslast zu senken, weiterhin eine überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung aus. Positiv zu erwähnen ist, dass die vorhandenen Rücklagen der kameral buchenden Gemeinden bzw. die Liquiditätsstände der Kommunen mit doppischer Buchungssystematik, bis auf bei einer Kommune, deutlich über der gesetzlich vorgegebenen Mindestgrenze lagen. Ein ähnliches positives Bild zeigt sich bei vielen Gemeinden bei der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt bzw. dem ordentlichen Saldo. Während der Landkreis dieses Ziel, nämlich den Saldo aus Verwaltungstätigkeiten im Gesamtfinanzhaushalt mindestens in Höhe der zu leistenden Tilgungen im zurückliegenden Haushaltsjahr zu planen, nur schwer bzw. nicht erreicht, konnten die kreisangehörigen Gemeinden dies ausweislich der Finanzdaten lediglich zehn Kommunen nicht realisieren. Die Kreisumlageanspannung als Anteil der Kreisumlage am jeweiligen Verwaltungshaushalt lag bei durchschnittlich 30,86%, wobei die höchste Belastung einer Kommune bei genau 38 % angesiedelt ist, wohingegen die niedrigste Belastung bei ca. 25 % liegt.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass die so zulässig ermittelte finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden auch bei Festsetzung einer Kreisumlage wie im Haushaltsentwurf angegeben nicht unter das gebotene Mindestmaß zurückfällt. Insbesondere wurde vor Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes, der Finanzbedarf der Gemeinden ermittelt und eine mögliche Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden und eine Entwertung ihrer Steuerhoheit in die Betrachtung mit einbezogen. Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bei keiner der kreisangehörigen Gemeinden gegeben.

Die in den Folgejahren weiterhin prognostizierte schwierige wirtschaftliche Lage in Deutschland wird sich auch weiterhin auf die öffentlichen Haushalte auswirken. Davon wird auch der Haushalt des Landkreises betroffen sein. Mit einer Verschlechterung der Haushaltslage muss in Zukunft weiter gerechnet werden. Diese wird sich dann voraussichtlich auf die zukünftigen Kreisumlagen auswirken.

Der Ansatz der Bezirksumlage wurde um eine Rückstellung in Höhe von 3.817.300 EUR aus dem Jahr 2026 gekürzt. Auch bei der Krankenhausumlage konnte dieses Jahr wieder eine Rückstellung aus 2025 in Höhe von 306.200 EUR ansatzmindernd herangezogen werden. Zur Entlastung des Teilergebnishaushaltes im Jahr 2027 und somit auch der Kreisumlage wird von der Verwaltung vorgeschlagen, wie beschrieben vorzugehen.

Begrenzung des ungedeckten Bedarfs im Kreishaushalt 2027 auf 203 Mio. EUR und

Umsetzung des gemeinsamen, parteiübergreifenden Positionspapiers der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises:

Die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden im Landkreis Fürstenfeldbruck hat sich erheblich verschärft. Steigende Pflichtausgaben, begrenzte eigene Einnahmemöglichkeiten und die hohe Kreisumlage belasten die kommunalen Haushalte. Vor diesem Hintergrund haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises in der Kreisversammlung des Bayerischen Gemeindetags am 17. November 2026 parteiübergreifend und einstimmig ein gemeinsames Positionspapier beschlossen. Dieses richtet sich an den Kreistag und ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.
Das Positionspapier fordert, den ungedeckten Bedarf des Kreishaushalts 2027 auf höchstens 203 Mio. EUR zu begrenzen. Vorgeschlagen werden insbesondere Einsparungen bei freiwilligen Zusatzleistungen nach dem SGB XII, eine Reduzierung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sowie weitere Kürzungen in allen geeigneten Bereichen. Zugleich sollen im Haushaltsjahr 2027 keine Beschlüsse gefasst werden, die neue oder zusätzliche freiwillige Leistungen auslösen. Bestehende Einrichtungen wie das Freibad Mammendorf und der Jexhof sollen auf einem finanziell möglichst niedrigen, die Substanz erhaltenden Niveau fortgeführt werden.
Darüber hinaus fordert das Positionspapier eine grundlegende Reform des kommunalen Umlagesystems und eine stärkere finanzielle Beteiligung von Bund und Freistaat an Aufgaben wie dem Zivil- und Katastrophenschutz. Bei kreiseigenen Hochbauten und Straßen sollen außerdem die bisherigen Standards überprüft und, soweit vertretbar, reduziert werden.

<u>Konkrete, kurzfristige Umsetzung durch die Kreisverwaltung:</u>
Die Kreisverwaltung hat die vorgeschlagenen Einsparungen in der Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2027 berücksichtigt:
- 16.000 EUR im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung FIB mit der Caritas (Personalkosten eingefroren) siehe Sitzungsvorlagen zur Kooperationsvereinbarung FIB mit der Caritas (Ref31/012/2026 – KAS am 30.11.2026 und Ref31/012/2026/1 – KTS am 14.12.2026)
- 180.000 EUR durch die vorgesehene Einstellung der freiwilligen Regelsatzaufstockung SGB XII (= anteiliger Wert für 2027, volle Wirkung ab 2028 nach jetzigem Stand bei einer vollen Reduzierung von 540.000 EUR) siehe Sitzungsvorlagen zur Einstellung der Regelsatzaufstockung (Ref31/018/2026 – KAS am 30.11.2026 und Ref31/018/2026/1 – KTS am 14.12.2026)
- 727.300 EUR durch die Reduzierung der Zuführung zur Pensionsrückstellung im Haushaltsjahr 2027 auf 0 EUR

Damit und eingedenk der diversen bereits vollzogenen Sparmaßnahmen beläuft sich der ungedeckte Bedarf nach dem Stand vom 20. November 2026 auf 202.856.800 EUR. Die von den Bürgermeistern geforderte Obergrenze von 203 Mio. Euro wird damit eingehalten.

<u>Weiterer Beschlussbedarf (näher erläutert in der Beschlussvorlage „Ref31/018/2026/1 – KTS am 14.12.2026“):</u>
Die Aufnahme einer Einsparung in den Haushalt reicht in den Fällen nicht aus, in denen ihr eine dauerhaft gewährte freiwillige Leistung oder eine bestehende Regelung zugrunde liegt. Dies betrifft insbesondere die freiwillige Regelsatzaufstockung nach dem SGB XII. Für deren Einstellung ist ein gesonderter und dauerhaft wirkender Beschluss des Kreistags erforderlich.
Nach derzeitiger Einschätzung entfaltet diese Kürzung ihre volle Haushaltswirkung erst ab dem Jahr 2028. Vor der Beschlussfassung ist durch die Kreisverwaltung abschließend zu prüfen und in der Vorlage darzustellen, ab welchem Zeitpunkt die vorgesehene Einsparung tatsächlich vollständig wirksam wird.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

Beschlüsse der Fachbereiche werden dem jeweils zuständigen vorberatenden Ausschuss vorgelegt:
Personalausschuss am 22.10.2026
Jugendhilfeausschuss am 09.11.2026

Schulen/Sport/Kultur KUFSA am 16.11.2026
Öffentliche Mobilität MEUPA am 19.11.2026
Bauausschuss am 26.11.2026

Das Amt für Soziales legt dem KA am 30.11.2026 vor.

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:
-

Finanzielle Auswirkungen:

gemäß Anlagen

Beratungsergebnis:	Mit _____	Stimmen für den Beschlussvorschlag
	Mit _____	Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag